

RICHTLINIEN

über die Gewährung einer Förderung für Handels- und Gewerbebetriebe, die durch öffentliche Baustellen längerfristig in ihrer Tätigkeit beeinträchtigt sind

§ 1 Gegenstand der Förderung

Die Stadt Amstetten fördert Handels- und Gewerbebetriebe die durch öffentliche Baustellen der Stadt oder deren ausgegliederten Rechtsträgern in ihrem direkten Kundenkontakt länger als zwei Wochen erheblich beeinträchtigt sind.

§ 2 Förderungswerber

Gefördert werden physische und juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes sowie Erwerbsgesellschaften, die ihren Sitz im Gemeindegebiet von Amstetten haben.

Unterstützt werden Klein- bzw. Kleinstunternehmen mit einer Betriebsgröße von maximal 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäß der KMU-Definition. Entscheidend ist die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am betroffenen Standort.

Von der Förderung ausgenommen sind Banken, Privatpersonen sowie Vereine

§ 3 Ausmaß der Förderung

Die Förderung besteht aus einem nicht rückzahlbaren Bargeldzuschuss.

Die Förderhöhe beträgt

- € 500,00 für jene Unternehmen, die mindestens 2 Wochen von einer Baustelle betroffen sind
- € 1 000,00 für jene Unternehmen, die länger als 4 Wochen von einer Baustelle betroffen sind
- € 1 500,00 für Unternehmen, die länger als 6 Wochen von einer Baustelle betroffen sind.

§ 4 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt mittels des zur Verfügung gestellten Antragsformulars und ist bei der Abteilung IV-Finanzen und Förderungen, IV/2-Kundenbuchhaltung, einzubringen.

Die Antragstellung hat bis zum 31.12. des Jahres der Betroffenheit zu erfolgen

Pro Jahr kann ein Mal um Unterstützung angesucht werden.

Eine rückwirkende Beantragung ist nicht möglich

Dem Antrag ist eine kurze Skizzierung der Beeinträchtigung der unternehmerischen Tätigkeit in Quantität und Qualität beizuschließen (z.B. Vergleich aktuelle Umsatzzahl mit Umsatzzahl im gleichen Monat des Vorjahres, erhöhter Reinigungsaufwand, sinkende Kundenfrequenz)

Die Entscheidung über die Zuerkennung des Förderbetrages liegt beim Bürgermeister, der damit auch den Finanzstadtrat beauftragen kann.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt jeweils im Jänner des Folgejahres

§ 5 Widerruf, Rückzahlung, Rechtsanspruch

Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann jederzeit vom Bürgermeister widerrufen werden, wenn der/die Förderwerber*in zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht oder unrichtige Unterlagen vorgelegt hat.

Bei Widerruf der Förderung ist der Förderzuschuss binnen eines Monates zurückzuzahlen.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden.

§ 6 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Diese Richtlinien gelten für öffentliche Baustellen der Stadt Amstetten oder deren ausgegliederten Rechtsträgen im gesamten Gemeindegebiet.

Die Richtlinien treten mit 01.07.2023 in Kraft und verlieren mit 31.12.2025 ihre Wirksamkeit.